



Reglement betreffend die Meisterzüchter von Holstein Switzerland

1. Teilnahmebedingungen und Berücksichtigung des Tiers in der Klassierung

- 1.1 Um im Hinblick auf eine Ernennung zum Meisterzüchter berücksichtigt zu werden, muss ein Züchter während den 16 Referenzjahren mindestens 80 registrierte weibliche Tiere erzeugt haben (\emptyset 5 pro Jahr), inklusiv mindestens jedes Jahr drei weiblichen Registrierungen. Ein registriertes Tier ist ein Tier, für welches mindestens ein Zuchtinformationsausweis durch Holstein Switzerland ausgestellt wurde.
- 1.2 Die Referenzperiode wird wie folgt berechnet:
Vom 01.01 des « betrachten Jahres – 19 » bis am 31.12 des « betrachten Jahres – 4 » (Bsp. für 2017: vom 01.01.1998 bis am 31.12.2013).
- 1.3 Für den jeweiligen Züchter werden alle Tiere berücksichtigt, die während der Referenzperiode registriert wurden und von Paarungen stammen, die vom Züchter durchgeführt wurden. Der Herdenname verbindet ein Tier mit dem Züchter (Rangierung per Herdenname).
- 1.4 Um zum Meisterzüchter ernannt zu werden muss ein Züchter aktives Mitglied der Genossenschaft Holstein Switzerland sein und der Milchleistungsprüfung sowie der LBE beitreten.
- 1.5 Die Bedingungen 1.3 et 1.4 gelten für die gesamte Referenzperiode ohne Unterbruch.
- 1.6 Ein Züchter, der Gegenstand eines Verfahrens ist wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Zuchtbestimmungen oder der Bestimmungen der Genossenschaft oder einer Organisation, an welcher die Genossenschaft beteiligt ist, kann nicht zum Meisterzüchter ernannt werden.
- 1.7 Ein Züchter, der wegen dem Verstoss gegen eine oder mehrere gesetzliche oder reglementarischen Bestimmungen (Zuchtgesetz oder Bestimmungen der Genossenschaft oder einer Organisation, an welcher die Genossenschaft beteiligt ist) sanktioniert wurde, kann während der nachfolgenden Dauer nach rechtskräftigem Entscheid nicht zum Meisterzüchter ernannt werden. Der leitende Ausschuss ist zuständig für die Festlegung der definitiven Dauer der Sperre.

| | |
|---|----------------|
| Verwarnung | 3 bis 5 Jahre |
| Sanktionen gestützt auf Art. 16.3 Herdebuchreglement | 5 bis 10 Jahre |
| Vollständiger/teilweiser Ausschluss aus den Leistungen gestützt auf Art. 9.2 Organisationsreglement | 15 Jahre |

- 1.8 Ein durch den leitenden Ausschuss als unwürdig erachteter Züchter aufgrund seines Verhaltens oder seiner Handlungen gegenüber der Genossenschaft oder einer Organisation, an welcher die Genossenschaft beteiligt ist oder gegenüber einem anderen Mitglied, kann nicht zum Meisterzüchter ernannt werden. Der leitende Ausschuss ist zuständig für die Festlegung der Dauer der Sperre.

1.9 Ein Meisterzüchter darf während den 15 Jahren nach seiner Ernennung nicht wieder ernannt werden.

1.10 Um Punkte zu erhalten, muss ein Tier einen Holsteinblutanteil von mindestens 87,5% aufweisen.

2. Punktsystem :

| Zugeweilte Punkte aufgrund der Leistungen (kumulierend) | 0.25 | 0.5 | 0.75 | 1 | 1.25 | 3.75 |
|---|-----------------|----------------|-------------|-------------|------------|-------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Eigenleistungen (Kuh) <ul style="list-style-type: none"> - entw. PP 1 abgeschl. Laktation* 2 abgeschl. Laktation 3 abgeschl. Laktation - oder PPr 1 abgeschl. Laktation 2 abgeschl. Laktation 3 abgeschl. Laktation - oder Kg Eiweiss | 125 und+ | 125-132 | 133 und+ | 133-139 | 140 und+ | |
| | 8 und+ | 8-12 | 13 und+ | 13-17 | 18 und+ | |
| | 2'000-2'299 | 2'300-2'599 | 2'600-2'999 | 3'000-3'299 | 3'300 und+ | |
| • GN der letzten Einstufung (Kuh) | G+83/84 VG85 | VG 86/87/88 | VG89 | EX | EX 3E und+ | |
| • Qualifikation (Stier) | | | | | PLUS | EXTRA |
| • Anzahl abgeschl. Laktationen** | 6 | 7 und + | | | | |

* Standardlaktation

** Mindest. 80% der Wägungen jeder Laktationen müssen < 200'000 Zellen haben

Um Punkte zu erhalten muss eine Kuh Punkte für die Leistung (PP oder PPr oder Kg Eiweiss) und für die Einstufung GN aufweisen

PP = 2/3 PPr + 1/3 PPf

PPr = PP – durchschnittliches Betriebs-PP

3. Klassierungssystem

3.1 Die gesamte Punktzahl pro Züchter entspricht der Summe der Punkte, die jedem registrierten Tier vergeben werden, das den Bedingungen entspricht (siehe Punkt 1).

3.2 Die durchschnittliche Punktezahl pro registriertes weibliches Tier für einen Züchter entspricht die gesamte Punktezahl dividiert durch die Anzahl weiblicher Tiere, die während der betrachteten Periode registriert wurden.

3.3 Jährlich werden 5 Meisterzüchter ernannt. Die besten Züchter (nominierte Züchter) sind diejenigen, welche die höchste durchschnittliche Punktezahl pro weibliches Tier erhalten.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung von Holstein Switzerland vom 27. April 2021 genehmigt. Er annulliert und ersetzt alle bisherigen Versionen und tritt ab sofort in Kraft.

Grangeneuve, den 27. April 2021

Genossenschaft Holstein Switzerland

Der Präsident

Hans Aebischer

Der Direktor

Michel Geinoz